

**Kundmachung
UVP-Vorstudie
Verlängerung der Betriebsdauer des Kernkraftwerks Paks, Ungarn**

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2002, wird für die Landesregierungen Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland kundgemacht:

Das ungarische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die **Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen** (Espoo Konvention) Unterlagen für ein Vorhaben zur Verlängerung der **Betriebsdauer des KKW Paks** übermittelt.

Projektwerberin ist die Paksi Atomeromu Rt., 7031 Paks, Pf.71.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach ungarischem Recht durchgeführt (Umweltschutzgesetz LIII. 1995, UVP-Regierungsverordnung Nr. 20/2001). Zuständige UVP-Behörde ist die ungarische Oberaufsichtsbehörde für den Umwelt-, Natur und Wasserschutz im unteren Donautal in Baja.

Da erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt Österreichs nicht von vornherein auszuschließen sind, hat Österreich erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

Zweck des Verfahrens in diesem **Stadium des Vorverfahrens** ist es insbesondere festzustellen, welchen Inhalt die später von der Projektwerberin beizubringende Dokumentation der Umweltverträglichkeit (Umweltbericht) haben soll.

Die Anzeige des Vorhabens, die UVP-Vorstudie, sowie der Bescheid der ungarischen Oberaufsichtsbehörde hinsichtlich der Anforderungen für die Ausarbeitung einer detaillierten UVP einschließlich Übersetzung **liegen von 11. August bis 9. September 2005 auf:**

- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Waltherstraße 22-24, 4021 Linz
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. RU4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- Amt der Wiener Landesregierung, MA 22 - Umweltschutz, Ebendorferstraße 4; 1082 Wien
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, Landhaus alt, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, www.ubavie.gv.at, sowie auf der Homepage der Oberösterreichischen Landesregierung, www.ooe.gv.at, der Niederösterreichischen Landesregierung, www.noe.gv.at/service/RU/RU4/Umweltrecht/AktuelleVerfahren.htm der Wiener Landesregierung, www.magwien.gv.at und der Burgenländischen Landesregierung, www.burgenland.at/kundmachungen abrufbar.

Zur Anzeige des Vorhabens, insbesondere zur UVP-Vorstudie kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an die ungarische Behörde weiter geleitet.